

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Recklinghausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.12.2026, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungserbbaugrundbuch von Recklinghausen, Blatt 31012,**

**BV lfd. Nr. 1**

27,98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen,  
Flur 424,

Flurstück 830, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle 55, Größe: 389 m<sup>2</sup>

Flurstück 831, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle  
39,41,43,45,47,49,51,53, Größe: 1.528 m<sup>2</sup>

Flurstück 832, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle  
23,25,27,29,31,33,35,37, Größe: 1.777 m<sup>2</sup>

Flurstück 877, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle, Größe: 803 m<sup>2</sup>

Flurstück 875, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle 42,44,46,48,50,52,  
Größe: 2.534 m<sup>2</sup>

Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle 22,24,26,28,30,32,32 A,  
Größe: 1.820 m<sup>2</sup>

Flurstück 833, Gebäude- und Freifläche, An der Sandkuhle 7,9,11,13,15,17,19,21

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Eigenheim (Eigentumswohnung) Nr. 21 des Aufteilungsplans. Diesem Wohnungserbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an den Garten-, Vorgarten- und Zuwegungsflächen Nr. 21 sowie an dem Kfz.-Stellplatz (Carport) Nr. 15 des Aufteilungsplans zugeordnet. Weiterhin besteht ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit HA 3 bezeichneten Flächen als Hausanschlussraum und Zuwegungsfläche hierzu.

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Reihenendhaus mit begrüntem Pultdach. Die Anschrift lautet: An der Sandkuhle 39. Die Wohnfläche beträgt ca. 97 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

158.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.